

49. Ist der Anspruch auf Feststellung, daß das auf Grund des preußischen Fluchtliniengesetzes geltend gemachte Enteignungsrecht in Ansehung gewisser Grundstücke nicht bestehe, und auf Verurteilung, daß der Gegner sich jeden Eingriffs in das Eigentum an diesen Grundstücken enthalte, im Rechtswege verfolgbar?

VII. Zivilsenat. Urk. v. 22. Dezember 1905 i. S. Sch. u. Gen. (Kl.)
w. Stadtgemeinde B. (Bekl.). Rep. VII. 4/05.

- I. Landgericht Potsdam.
- II. Kammergericht Berlin.

Unter dem 8. Juni 1899 wurde von dem Magistrate der Stadt B. ein den sog. Marienberg betreffender Bebauungsplan förmlich festgestellt und offengelegt, dies auch ortsüblich bekannt gemacht. In Ausführung dieses Planes nahm die Beklagte mehrere den Klägern gehörige Parzellen in Anspruch, und es wurde auf ihren Antrag das Entschädigungsfeststellungsverfahren eingeleitet, das durch den am 27. April 1903 zugestellten Beschluß des Bezirksausschusses zu P. seinen Abschluß fand. Die Kläger begehrt im Rechtswege die Erhöhung der ihnen zugebilligten Beträge, machten aber außerdem geltend, daß der Bebauungsplan der Rechtswirksamkeit ermangle, weil er nicht zum Zwecke der Freihaltung des das Denkmal auf dem Marienberg umgebenden Geländes aufgestellt sei; auch sei gegen den § 4 des Fluchtliniengesetzes und das Regulativ vom 28. Mai 1876 verstoßen, und endlich gehöre das Gelände etwa zum vierten Teil zur Dommgemeinde B., welche eine Fluchtlinienfestsetzung nicht vorgenommen habe. Die Kläger beantragten deshalb einmal die Erhöhung der ihnen vom Bezirksausschuß gewährten Entschädigung, sodann aber auch die Feststellung, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, die näher bezeichneten Flächen ihnen im Wege der Enteignung wegzunehmen, und die Verurteilung der Beklagten, sich jeden Eingriffs in ihr, der Kläger, Eigentum zu enthalten.

Die Beklagte erhob dem letzteren Begehren gegenüber die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges, bestritt auch, daß der Bebauungsplan unwirksam sei, und verlangte ihrerseits im Wege der Widerklage die Herabsetzung der Entschädigung. Das Landgericht erkannte dahin, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, den Klägern die

erwähnten Parzellen im Wege der Enteignung wegzunehmen, und wies im übrigen Klage und Widerklage ab. Das Kammergericht wies dagegen auf die Berufung und die Anschlußberufung der Parteien die Klage, soweit sie auf Aberkennung des Enteignungsrechts der Beklagten gerichtet war, ab und verwies die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe der Entschädigung an das Gericht erster Instanz zurück. Die Revision ist zurückgewiesen.

Gründe:

„Für die Revisionsinstanz kommt nur der Anspruch der Kläger auf Feststellung, daß der Beklagten das Enteignungsrecht in Ansehung der streitigen Parzellen nicht zustehe, und auf Verurteilung zur Unterlassung jeden Eingriffs in ihr Eigentum in Betracht. Dieser Anspruch wird damit begründet, daß das von der Beklagten auf Grund der Fluchtlinienfestsetzung vom Jahre 1899 geltend gemachte Enteignungsrecht nicht bestche, weil jene Festsetzung unwirksam sei. Es ist also darauf geklagt, daß die Beklagte das Enteignungsverfahren gemäß den §§ 11. 13. 14 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 nicht betreiben dürfe. Über einen solchen Anspruch kann im Rechtswege nicht entschieden werden, wie auch das Kammergericht mit einer nicht haltbaren Einschränkung, auf welche noch zurückzukommen ist, angenommen hat. Das Enteignungsrecht der Gemeinden nach Maßgabe des Fluchtliniengesetzes erwächst unmittelbar aus dem Gesetze selbst; der nach § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für sonstige Fälle der Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum erforderlichen königlichen Verordnung bedarf es nicht. Die im Enteignungsgesetz als erster Abschnitt des Verfahrens vorgesehene Planfeststellung (§§ 15 flg.) wird für das Gebiet des Fluchtliniengesetzes durch das Verfahren wegen Feststellung der Fluchtlinien ersetzt. Es dient der Ermittlung und Bezeichnung der für die beabsichtigte Anlage benötigten Grundstücke und spielt sich innerhalb der Gemeinde- und Ortspolizeibehörden ab. Den Beteiligten wird Gelegenheit gegeben, ihre Interessen nach der ersten Offenlegung des Planes wahrzunehmen; über etwaige Einwendungen entscheidet der Kreis- bzw. Bezirksausschuß (§§ 7. 8 des Fluchtliniengesetzes). Das Verfahren endet mit der förmlichen Feststellung und Offenlegung des Planes (§ 8 a. a. D.). Die Feststellung der Entschädigung und die Vollziehung der Enteignung erfolgt nach den §§ 24 flg. des Ent-

eignungsgesetzes (§ 14 des Fluchtliniengesetzes). Der Antrag, der unter Umständen im Klagewege erzwungen werden kann, wird von der Gemeinde beim Regierungspräsidenten bzw. beim Polizeipräsidenten in Berlin gestellt, welcher nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen des Entschädigungsverfahrens die kommissarische Erörterung und die schließliche Entscheidung über die zu gewährende Entschädigung durch den Bezirksausschuß herbeiführt. Die Grundlage der Entscheidung ist ein gesetzmäßig aufgestellter Fluchtlinienplan; nur die durch einen solchen betroffenen Grundstücke braucht der Eigentümer gegen vollständige Entschädigung abzutreten. Über das Vorhandensein dieser Grundlage haben aber lediglich die Verwaltungsbehörden zu befinden, die erst nach Entscheidung der Vorfrage in bejahendem Sinne in eine Erörterung des Entschädigungspunktes einzutreten haben. Der Rechtsweg ist nur gegen den Entschädigungsfeststellungsbeschluß eröffnet (§ 30 des Enteignungsgesetzes); die Frage, ob das Enteignungsrecht gegeben ist, und ob die für dessen Ausübung getroffenen Bestimmungen, insbesondere rücksichtlich der Planfeststellung oder der Festsetzung der Fluchtlinien, beobachtet sind, ist dem ordentlichen Richter entzogen, wie denn nicht er, sondern der Bezirksausschuß (das Polizeipräsidium) die Enteignung ausspricht (§§ 32, 34 des Enteignungsgesetzes). Die Gerichte haben allein über die Entschädigung (einschließlich einiger Nebenpunkte) unter Zugrundelegung der Zulässigkeit der Enteignung in bezug auf das von der Verwaltungsinstanz bewertete Grundeigentum zu urteilen. Die Fluchtlinienfestsetzung ist für sie die unverrückbare Grundlage des Verfahrens auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 43 S. 359.

Die Statthaftigkeit der auf dem Fluchtlinienplan beruhenden Enteignung kann in dem gerichtlichen Verfahren nicht wieder zum Gegenstande der Erörterung gemacht werden. Die gegenteilige Annahme würde zu dem unmöglichen Ergebnis führen, daß, wenn in den sog. Dringlichkeitsfällen (§ 34 des Enteignungsgesetzes) die Enteignung vor Erledigung des Rechtsweges vollzogen wird, sie hinterher durch eine die Fluchtlinienfestsetzung für ungültig erklärende Entscheidung des Gerichts wieder rückgängig gemacht werden könnte. Es ist daher ausgeschlossen, daß die von den Klägern gegen die Fluchtlinienfestsetzung vorgebrachten Einwendungen vor dem nur mit der privat-

rechtlichen Seite der Enteignung befaßten Prozeßrichter irgendwie zum Austrage gebracht werden dürften. Der Berufungsrichter hatte demgemäß auch nicht zu prüfen, ob die Festsetzung der Fluchtlinien für die im Bezirke der Domgemeinde belegenen Grundstücke den gesetzlichen Anforderungen entspreche. Die Bemängelungen der Kläger waren in der Verwaltungsinstanz zu verfolgen. Nachdem diese den Fluchtlinienplan für eine genügende Grundlage des Entschädigungs-feststellungsbeschlusses erachtet hat, kann darüber vor den Gerichten nicht mehr gestritten werden. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um wesentliche, das formgerechte Zustandekommen des Fluchtlinienplanes in Frage stellende Mängel handelt. Man kann auch nicht mit der Revision sagen, daß der Rechtsweg deshalb zulässig sei, weil sich der erhobene Anspruch als ein rein privatrechtlicher, auf dem Eigentum beruhender und dessen Schutz gegen Eingriffe der Beklagten bezweckender darstelle; er sei vielleicht, wenn diese Eingriffe kraft öffentlichen Rechts gestattet seien, materiell unbegründet. Wäre der Anspruch in solcher Art zu kennzeichnen, so würde der Standpunkt der Revision zu billigen sein.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 22 S. 288, Bd. 30 S. 246, Urteile des Reichsgerichts bei Gruchot Bd. 37 S. 1075, Bd. 40 S. 400, 630.

Aber es ist nicht richtig, daß das Enteignungsrecht als eine dem öffentlichen Recht angehörende Zwangsbefugnis des Staates oder desjenigen, dem es vom Staate verliehen ist, erst durch eine Einrede der Beklagten in den Prozeß eingeführt ist. Die Klage war unmittelbar auf Aberkennung dieses Rechts und auf Unterlassung der durch Ausübung desselben drohenden Eingriffe gerichtet. Damit war der richterlichen Kognition nicht der vermögensrechtliche Eigentumsanspruch (das Eigentum war gar nicht streitig), sondern lediglich die Befugnis der Beklagten unterbreitet, das Grundeigentum der Kläger nach Maßgabe der Fluchtliniensfestsetzung vom Jahre 1899 für sich verwenden zu dürfen. Dieser Anspruch wird auch nicht dadurch dem Rechtswege zugänglich, daß er, worauf die Revision hinweist, in zweiter Instanz auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen gestützt ist. Denn die unerlaubte Handlung wird in der Ausnutzung des angeblich ungünstigen Fluchtlinienplanes gefunden; der Beklagten

wird die Geltendmachung des Enteignungsrechts zum Vorwurfe gemacht, und von ihr gefordert, daß sie von dem bereits bis zum Entschädigungsverfahren gediehenen Plane keinen Gebrauch mache, vielmehr das Eigentum der Kläger unangetastet lasse. Über dieses Verlangen ist im Rechtswege nicht zu erkennen. Der Richter darf nicht sagen, daß das Enteignungsrecht nicht bestehe, und daß deshalb die Grundstücke der Kläger diesen zu verbleiben hätten; mithin hat er die Entscheidung abzulehnen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 24 S. 38.

Mit den vorstehenden Erwägungen soll nicht gesagt sein, daß die Rechtsgültigkeit eines Fluchtlinienplanes unter keinen Umständen der Nachprüfung durch den ordentlichen Richter unterliege. Es ist sehr wohl denkbar, daß auch diese Frage als Inzidentpunkt Gegenstand der richterlichen Entscheidung wird.

Vgl. das Urteil des II. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 3. November 1899, abgedruckt im Preussischen Verwaltungsblatt Bd. 21 S. 209.

Ebenso kann der Verwaltungsrichter in die Lage kommen, über die Wirksamkeit eines Bebauungsplanes zu befinden.

Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 25 S. 387.

Der gegenwärtige Fall ist indessen anders gestaltet, wie sich aus dem Ausgeführten ohne weiteres ergibt." . . .